

Übereinkommen betreffend das Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinden

Abgeschlossen zwischen dem Bischof von Chur
und der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden
am 4. September 1979,
durch das Corpus catholicum genehmigt am 20. November 1979

Der *Bischof von Chur*, Msgr. Dr. Johannes Vonderach, einerseits, und die *Katholische Landeskirche Graubünden*, vertreten durch ihre Verwaltungskommission, andererseits, haben,

in der Absicht,

das Pfarrwahlrecht in allen Kirchgemeinden des Kantons einheitlich zu regeln,

die Mitwirkung und die Mitverantwortung der Kirchgemeindemitglieder bei der Wahl des Pfarrers zu fördern

und das gute Einvernehmen zwischen den kirchlichen Amtsträgern und den Organen und Mitgliedern der Landeskirche fortzuerhalten,

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der landeskirchlichen Verfassung vereinbart:

Art. 1 Wahlrecht

¹ Den Kirchgemeinden des Kantons Graubünden steht gemäss Art. 11 Abs. 7 der Verfassung des Kantons Graubünden und im Rahmen der Can. 1448 ff des Codex iuris canonici das Recht zu, ihren Pfarrer, Pfarrrektor und Kaplan oder einen Provisor für diese Ämter zu wählen.

² Der Bischof kann einen Pfarrer, Pfarrrektor und Kaplan ohne eine Wahl durch die Kirchgemeinde als Provisor vorübergehend mit dem Amte betrauen, wenn eine definitive Amtseinsetzung nicht möglich ist und der Kirchgemeindevorstand sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt. Die nur vorübergehende Besetzung eines Pfarramtes, eines Pfarrrektorates und einer Kaplanei mit einem Provisor ist zeitlich möglichst zu beschränken und darf nicht länger als 3 Jahre dauern. Vor Ablauf dieser Frist ist rechtzeitig das Wahlverfahren gemäss Art. 2 hiernach einzuleiten.

³ In besonderen Ausnahmefällen kann bei einem vorübergehend eingesetzten Provisor nach Ablauf von 3 Jahren von einer Durchführung des Wahlverfahrens abgesehen und im Einvernehmen mit der Kirchgemeinde eine andere die Seelsorge gewährleistende Lösung getroffen werden.

Art. 2 Wahlverfahren

¹ Ist ein Pfarramt, ein Pfarrrektorat oder eine Kaplanei neu zu besetzen, wird die Stelle durch das Bischöfliche Ordinariat im Amtsblatt der Diözese, gegenwärtig die Schweizerische Kirchenzeitung, zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Kirchgemeinde kann mit dem Bischof in Verbindung treten und ihm allfällige Wünsche äussern.

² Nach Ablauf der in der Ausschreibung angegebenen Bewerbungsfrist entscheidet der Bischof, wer der Kirchgemeinde als Kandidat vorgeschlagen werden soll. Bei der Besetzung des Dompfarramtes Chur hat er dabei die Rechte des Domkapitels Chur und bei der Besetzung eines Amtes mit einem Ordensgeistlichen die Rechte des Ordensoberen zu berücksichtigen.

³ Der Name des oder der bezeichneten Kandidaten wird durch den Bischof dem Kirchgemeindevorstand unterbreitet. Alle bei der Wahl zu berücksichtigenden Umstände und die Kandidaten werden in einer gemeinsamen Aussprache eingehend erörtert.

⁴ Können sich der Bischof und der Kirchgemeindevorstand auf einen Kandidaten einigen, wird dieser der Kirchgemeindeversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Wenn in der Kirchgemeindeversammlung eine Wahl zustande kommt, nimmt der Bischof die Ernennung des Gewählten vor.

⁵ Können sich der Bischof und der Kirchgemeindevorstand nicht einigen oder kommt in der Kirchgemeindeversammlung eine Wahl nicht zustande, wird ein Provisor gemäss Art. 1 Abs. 2 eingesetzt oder das ganze Wahlverfahren wiederholt.

⁶ Der Bischof führt die Verhandlungen im Wahlvorbereitungsverfahren in der Regel durch den Generalvikar für Graubünden. Die Kirchgemeinde kann anstelle des Kirchgemeindevorstandes eine durch die Kirchgemeindeversammlung aus Mitgliedern des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarreirates gewählte Kommission mit der Verhandlungsführung betrauen. Bei mehreren durch den gleichen Pfarrer zu betreuenden Kirchgemeinden kann der Bischof mit allen betroffenen Kirchgemeinden gemeinsam verhandeln.

⁷ Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren in den Kirchgemeinden werden nach Rücksprache mit dem Bischof in einer Verordnung des Corpus catholicum geregelt.

Art. 3 Ernennung von Vikaren und Pastoralassistenten

Die Vikare und die Pastoralassistenten ernennt der Bischof im Einvernehmen mit dem Pfarrer, welcher mit der Kirchgemeinde Rücksprache nimmt.

Art. 4 Vertrag

¹ Die Kirchgemeinde schliesst gestützt auf den in schriftlicher Form durch den Bischof dem Pfarrer und seinen Mitarbeitern erteilten allgemeinen seelsorgerlichen Auftrag mit dem Pfarrer, Pfarrrektor, Kaplan, Provisor, Vikar und

Pastoralassistenten einen schriftlichen Vertrag ab. Dieser Vertrag hält die Rechte und Pflichten des Amtsinhabers fest und regelt die administrativen Fragen.

² Der Vertrag und spätere Änderungen daran sind dem Generalvikar für Graubünden und dem Präsidenten der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 5 Prüfung eines Amtswechsels

¹ Die Kirchgemeinde ist berechtigt, die Prüfung eines Amtswechsels eines Seelsorgers durch den Bischof zu verlangen:

- a) Wenn die ordentliche Amtsdauer nach den Richtlinien des Bischöflichen Ordinariates abgelaufen ist oder
- b) wenn wichtige Gründe vorliegen.

² Ein Begehren um Prüfung eines Amtswechsels ist durch den Kirchgemeindevorstand schriftlich zu stellen und im Falle der lit. b zu begründen.

³ Die Antwort des Bischofs auf ein Begehren um Prüfung eines Amtswechsels ist nach Anhören der Betroffenen schriftlich zu erteilen und zu begründen.

⁴ Den Richtlinien des Bischöflichen Ordinariates über einen wünschbaren Ortswechsel der Seelsorger vom 22.11.1973 stimmt die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche zu, und Änderungen daran werden im Einvernehmen mit der Verwaltungskommission erlassen.

Art. 6 Genehmigung durch das Corpus catholicum

Dieses Übereinkommen bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung durch das Corpus catholicum und erlangt damit die Wirkung einer allgemeinen Verordnung gemäss Art. 13 Ziff. 1 der landeskirchlichen Verfassung.

Art. 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Das Übereinkommen tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

² Die Art. 1, 2 und 3 finden nur auf neue Stellenbesetzungen Anwendung, während die Art. 4 und 5 auch für die bestehenden Vertragsverhältnisse Geltung erlangen.